

# Entwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG)

vom

---

**Vorschläge der Kommission für Institutionen,  
Familienfragen und auswärtige Angelegenheiten (1. Lesung)**  
(Änderungen und Ergänzungen sind **fett und unterstrichen** hervorgehoben.)

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafrecht, JStG) vom 20. Juni 2003;  
eingesehen die Artikel 31 und 42, Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;  
auf Antrag des Staatsrates;

*beschliesst :*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden, die mit der Anwendung des Jugendstrafrechts betraut sind.

<sup>2</sup> Es enthält zudem die ergänzenden kantonalen Bestimmungen zum Bundesrecht.

<sup>3</sup> Die kantonale Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **Art. 2**      Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung der Person, der Rechtsstellung, der Funktion und des Berufs gilt in diesem Gesetz in gleicher Weise für Frau und Mann.

### **Art. 3**      Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Als Jugendlich im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat.

<sup>2</sup> Begeht eine Person strafbare Handlungen teils vor, teils nach dem 18. Altersjahr, sind die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 JStG und **die Vollzugsverordnung des Bundesrates** anwendbar.

### **Art. 4**      Bezug zum Gesetz über die Gerichtsbehörden und zur Strafprozessordnung

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und der Strafprozessordnung sind analog anwendbar, insofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht abweichen.

### **Art. 5**      Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Bei der Anwendung dieses Gesetzes **sind das** Alter und Reife des Jugendlichen **ausschlaggebend**.

<sup>2</sup> In jedem Stand des strafrechtlichen Verfahrens **achten die zuständigen Behörden den Jugendlichen, hören ihn persönlich an, und geben im Geleichenheit aktiv am Verfahren teilzunehmen**. Sie sorgen auch für einen raschen Ablauf des Verfahrens, insbesondere bei Anordnung von Untersuchungshaft.

## **2. Kapitel: Instruktion**

### **Art. 6**      Untersuchungsbehörde

<sup>1</sup> ~~Gemäss Artikel 15 Ziffer 2 StPO ist~~ **Für die Untersuchung der durch Jugendliche begangenen strafbaren Handlungen ist der Jugendrichter zuständig**. Vorbehalten bleiben die Übertretungen der Sondergesetzgebung, die in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bleiben.

<sup>2</sup> Sind Jugendliche betroffen, so obliegt dem Jugendrichter dieselbe Zuständigkeit, die dem kantonalen Untersuchungsrichter bei Erwachsenen zugewiesen ist (Artikel 11 Gesetz über die Gerichtsbehörden).

<sup>3</sup> Stellt der Jugendrichter im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine strafbare Handlung von einem Kind unter 10 Jahren verübt wurde, benachrichtigt er **diesbezüglich** dessen gesetzliche Vertreter. Bedarf das Kind einer besonderen Hilfe, so benachrichtigt er **diesbezüglich** ebenfalls das Vormundschaftsamt des Wohnsitzes oder das kantonale Amt für Kinderschutz.

<sup>4</sup> Der Jugendrichter kann vorsorglich die Schutzmassnahmen der Artikel 12 bis 15 JStG anordnen.

<sup>5</sup> Der Jugendrichter kann in Beachtung der Grundsätze von Artikel 6 JStG Untersuchungshaft anordnen. Zu diesem Zwecke verfügt er über geeignete Einrichtungen, namentlich die Untersuchungsabteilung von Pramont oder, wenn die Bedingungen erfüllt sind, dazu vorgesehene Konkordatseinrichtungen.

#### **Art. 7** Mediation

<sup>1</sup> Das in Artikel 8 und 21 Abs. 3 JStG vorgesehene Mediationsverfahren wird einer anerkannt geeigneten Person oder einer privaten Organisation übertragen, die auf Mediatoren zurückgreift.

<sup>2</sup> Ein Mediator wird als qualifiziert anerkannt, wenn er über eine spezifische Ausbildung und zertifizierte Eignung verfügt, die ihn zur Mediation befähigen.

<sup>3</sup> Die Kosten des Mediationsverfahrens werden auf den Haupthandel genommen.

#### **Art. 8** Mediationsverfahren

<sup>1</sup> Hält es der Richter - als Untersuchungs- oder Urteilsbehörde - für angebracht, ein Mediationsverfahren einzuleiten, benachrichtigt er die Parteien schriftlich über ihre Rechte im Zusammenhang mit diesem Vorgehen, über die Freiwilligkeit und die Bedeutung des Vorgehens und über die möglichen Folgen ihrer Entscheidung auf das Strafverfahren.

<sup>2</sup> Das Mediationsverfahren wird mit der Übermittlung der Strafakten an den Mediatoren eingeleitet, dem eine angemessene Frist zum Durchführen seiner Aufgabe eingeräumt wird. Das Strafverfahren, das für die Dauer der Mediation ausgesetzt wird, bleibt in den Händen des Richters.

<sup>3</sup> Das Mediationsverfahren bezweckt eine aktive Suche nach einer Lösung zwischen den Parteien. Die Rechte des Jugendlichen als Beschuldigter im Strafverfahren bleiben gewahrt. Im gleichen Sinne geht das Opfer seiner Vorrechte, welche ihm seine Rechtsstellung im ordentlichen Strafverfahren gewährleistet, nicht verlustig.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Vertreter und Beistände des Jugendlichen nehmen am eigentlichen Mediationsverfahren zwischen den Parteien nicht teil.

<sup>5</sup> Das Mediationsverfahren kann in eine gegenseitige Einigung der Parteien münden, deren Wortlaut schriftlich festgehalten wird. Das Originaldokument der Einigung wird von den Parteien sowie von mindestens einem der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen unterzeichnet. Jeder der betroffenen Parteien wird eine Kopie ausgehändigt.

<sup>6</sup> Läuft die Mediation auf eine Einigung hinaus, so stellt der Richter das Verfahren ein. Führt die Mediation nicht zum Ziel oder verzichten eine oder beide Parteien, das Verfahren weiterzutreiben, so stellt der Mediator einfach den Misserfolg des Verfahrens fest.

<sup>7</sup> In Bezug auf das eingeleitete Mediationsverfahren kann keine Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 9** Abklärung zur Person, Beobachtung und Gutachten

<sup>1</sup> Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen beansprucht der Jugendrichter die im Jugendgesetz vorgesehenen Dienste der zuständigen Ämter im Jugendschutzbereich. Er wendet sich an alle öffentlichen und privaten Dienste und ersucht diese, ihm die dienlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Zur Durchführung stationärer Beobachtungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 in fine JStG werden die hierfür bestimmten kantonalen oder ausserkantonalen Einrichtungen bemüht.

<sup>3</sup> Psychiatrische **oder psychologische Gutachten sowie medizinische Abklärungen** werden den im Jugendgesetz vorgesehenen spezialisierten Diensten oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen oder privat praktizierenden Ärzten übertragen.

### **3. Kapitel: Urteil**

#### **Art. 10** Urteilsbehörde

<sup>1</sup> Urteilsbehörde für strafbare Handlungen Jugendlicher ist

a) der Jugendrichter oder

b) das Jugendgericht.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit dieser beiden Instanzen wird durch die StPO geregelt.

<sup>3</sup> Die Organisation des Jugendgerichtes wird durch das **Gesetz über die Gerichtsbehörden** geregelt.

#### **Art. 11** Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Im Jugendstrafverfahren greift die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen in jenen Fällen ein, wo die Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 JStG in Betracht gezogen wird.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen kann die Staatsanwaltschaft eingreifen, wenn sie es für notwendig erachtet oder wenn der Jugendrichter oder das Jugendgericht sie dazu angeht.

<sup>3</sup> Greift die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren ein, so erhält sie Parteistellung.

#### **4. Kapitel: Vollzug der Schutzmassnahmen und der Strafen**

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

###### **Art. 12** Vollzugsbehörden, Vollzugsorgane

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde für den Vollzug der Urteile gegen Jugendliche ist der Jugendrichter. Das zentrale Straf- und Massnahmenvollzugsgericht gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ist nicht zuständig für den Vollzug der Urteile gegenüber Jugendlichen.

<sup>2</sup> Für den Vollzug der Schutzmassnahmen und der Strafen verfügt der Jugendrichter über den Sozialdienst des Jugendgerichtes **sowie über die Dienste und die Infrastruktur** der Ämter im Jugendschutzbereich (Artikel 18 des Jugendgesetzes). Er kann zudem an alle öffentlichen oder privaten Dienste gelangen, die ihm entsprechende Unterstützung leisten können, so namentlich die in Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Stellen.

<sup>3</sup> Zum Vollzug der Unterbringung greift der Jugendrichter auf Privatpersonen (Pflegefamilien) **oder auf alle kantonalen, ausserkantonalen und ausnahmsweise auf nicht anerkannte Einrichtungen zurück**, die eine spezialisierte Betreuung anbieten. Die Bestimmungen über die Aufsicht der Platzierungen von Kindern bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Hat der beauftragte Dienst die verlangte Abklärung über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen erhoben, bezeichnet der Jugendrichter die Familie oder Einrichtung, die am geeignetsten scheint, dem betroffenen Jugendlichen die passende erzieherische Hilfe, Pflege, Schulung und Ausbildung zukommen zu lassen.

<sup>5</sup> Wenn eine Einrichtung oder eine Familie den Bedürfnissen des Jugendlichen nicht mehr entspricht, so wird dieser in eine andere Einrichtung oder Familie versetzt, die seinen Bedürfnissen besser entgegenkommt.

###### **Art. 13** Begleitung bei Massnahmen und Freiheitsentzug

<sup>1</sup> Bei allen ambulanten und stationären Schutzmassnahmen und bei jedem Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen bezeichnet der Richter eine Person, welche den Jugendlichen beim Vollzug der Massnahme oder der Strafe begleitet.

<sup>2</sup> Diese Person gehört dem Sozialdienst des Jugendgerichtes, den öffentlichen Diensten im Jugendschutzbereich oder anderen in der Jugendarbeit tätigen Diensten an. Für diese Aufgabe kann ebenfalls eine Vertrauensperson bezeichnet werden.

<sup>3</sup> Die zur Begleitung bezeichnete Person gewährleistet die Verbindung zwischen dem Jugendlichen, der Familie, der Einrichtung und der Jugendstrafgerichtsbarkeit und gibt periodisch Bericht über die Entwicklung der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Der Richter legt für jeden Fall die Zeitabschnitte der abzuliefernden Berichte fest.

##### **2. Abschnitt: Schutzmassnahmen**

###### **Art. 14** Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a JStG erfüllt, so vertraut die Jugendstrafgerichtsbarkeit den Jugendlichen einer geschlossenen Behandlungseinrichtung an, die befähigt ist, den Schutz des Jugendlichen gegen sich selbst zu gewährleisten und ihm die erforderliche psychische Behandlung zukommen zu lassen.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b JStG erfüllt, so vertraut die Jugendstrafgerichtsbarkeit den Jugendlichen einer geschlossenen Erziehungseinrichtung an, die befähigt ist, den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten.

###### **Art. 15** Disziplinarische Massnahme

<sup>1</sup> Die Direktion der Einrichtung, der ein Jugendlicher strafrechtlich anvertraut ist, kann die Absonderung des Jugendlichen anordnen. Sie hat den Jugendlichen anzuhören, ihn über die Vorwürfe, die ihm gemacht werden, in Kenntnis zu setzen **und ihren Entscheid dem Jugendrichter, der ihr den Betroffenen anvertraut hat, der Person, welche den Fall beobachtet, und soweit möglich, den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.**

und den gesetzlichen Vertretern, sowie dem einweisenden Richter und der Begleitperson den Entscheid zu melden.

<sup>2</sup> Die Absonderung darf nicht länger als sieben aufeinander folgende Tage dauern. Sie darf nicht in einer Art und Weise vollzogen werden, die dem Ziel der Massnahme zuwiderläuft.

<sup>3</sup> Soweit möglich benutzt die Einrichtung zum Vollzug der disziplinarischen Massnahme ihre eigenen Mittel. Fehlen diese, so kann auf andere Konkordatseinrichtungen zurückgegriffen werden.

<sup>4</sup> Der Entscheid der disziplinarischen Massnahme kann mittels Beschwerde an den Jugendrichter weitergezogen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn der Jugendrichter diese anordnet. Dieser wendet bei der Behandlung der Beschwerde analog die Vorschriften der Artikel 166 bis 175 der StPO an

### **Art. 16** Änderung der Massnahmen

<sup>1</sup> Der Jugendrichter überprüft, ob die Massnahme der Entwicklung des Jugendlichen angepasst ist. Verändern sich die Voraussetzungen bedeutsam, ist er unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 JStG für die Änderung der Massnahme zuständig.

<sup>2</sup> Vor jeder Änderung der Massnahme hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter, **den Heimleiter** sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder eine neutrale Ansicht einholen.

<sup>3</sup> Der Jugendliche, der im Massnahmevollzug ist, oder seine gesetzlichen Vertreter können jederzeit eine Änderung der laufenden Massnahme beantragen. Der Antrag muss schriftlich formuliert werden und die angerufenen Gründe enthalten.

### **Art. 17** Beendigung der Massnahmen

<sup>1</sup> Der Jugendrichter überprüft **halbjährlich**, ob die Massnahme ihren Zweck ganz oder teilweise erreicht hat oder nicht. Ziel dieser Prüfung ist zu entscheiden, ob die Massnahme gemäss Artikel 19 JStG aufgehoben werden kann.

<sup>2</sup> Vor dem Entscheid über die Beendigung oder Weiterführung der Massnahme hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter, **den Heimleiter** sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder eine neutrale Ansicht einholen.

<sup>3</sup> Der Jugendliche, der im Massnahmevollzug ist, oder seine gesetzlichen Vertreter können jederzeit die Beendigung der laufenden Massnahme beantragen. Der Antrag muss schriftlich formuliert werden und die angerufenen Gründe enthalten.

<sup>4</sup> In jedem Fall ordnet der Jugendrichter die Beendigung der Massnahme an, sobald der Massnahmebegünstigte das 22. Altersjahr erfüllt hat.

### **Art. 18** Zusammenarbeit mit den Behörden des Zivilrechts

<sup>1</sup> Der Jugendrichter sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsämtern und dem Kantonalen Amt für Jugendschutz im Sinne eines erleichterten gegenseitigen Nachrichtenaustausches. Er pflegt ebenfalls Kontakt zu den andern öffentlichen und privaten Diensten, die sich mit den Problemen der Jugend im Kanton befassen.

<sup>2</sup> Der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht sind zuständig, die Anträge gemäss Artikel 20 JStG einzureichen oder entgegenzunehmen.

## **3. Abschnitt: Strafen**

### **Art. 19** Begleitung bei aufgeschobenen Strafen

<sup>1</sup> Der Jugendrichter bezeichnet eine Person, die den Jugendlichen, dessen Strafe aufgeschoben wird, während der Probezeit begleitet :

a) zwingend in den Fällen der Artikel 29 und 35 JStG,

b) wahlweise im Falle des Artikels 22 Absatz 2 JStG.

<sup>2</sup> Bei Ablauf der Probezeit hat sich der Jugendrichter nach Anhören aller mit der Angelegenheit befassten Personen über Erfolg oder Nichterfolg der Bewährung zu äussern.

<sup>3</sup> Wenn die Probezeit mit Erfolg bestanden ist, hat er das richterliche Eingreifen zu beenden.

<sup>4</sup> Bei Nichtbewähren hat der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde

a) bei Missachten der Weisungen den Vollzug der Strafe anzuordnen, oder

b) bei einer neuen strafbaren Handlung die Angelegenheit der Urteilsbehörde zu neuem Entscheid zu übermitteln.

<sup>5</sup> Im Weiteren sind die Artikel 13 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes analog anwendbar.

### **Art. 20** Persönliche Leistung – Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Die persönliche Leistung gemäss Artikel 23 JStG wird so vollzogen, dass der Jugendliche beim Besuch der Schule und in seiner Ausbildung nicht behindert wird.

<sup>2</sup> Die persönliche Leistung kann in der Form eines Kursbesuches bestehen, bei dem die aktive Beteiligung des Jugendlichen gefordert wird. Ein solcher Kurs hat eine inhaltliche Verbindung mit der Art der strafbaren Handlung : Verkehrserziehungskurs, Gesundheitserziehungsstunde, Sexualunterricht usw. Die persönliche Leistung kann teils aus Beteiligung an einem Kurs, teils aus Arbeit bestehen.

<sup>3</sup> Die persönliche Leistung in Form von Arbeit wird zu Gunsten sozialer Einrichtungen, gemeinnütziger Werke oder hilfsbedürftiger Personen erbracht. Der verurteilte Jugendliche arbeitet in seiner freien Zeit und unentgeltlich.

<sup>4</sup> Der Jugendrichter legt Form und Modalitäten des Vollzuges der persönlichen Leistung, die Organisation der Kurse oder der Arbeit sowie die Beaufsichtigung des verurteilten Jugendlichen fest.

<sup>5</sup> Für die Regelung des Schadens, der einem Dritten von der verurteilten Person in Ausübung der persönlichen Leistung zugefügt wird, ist das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger anwendbar.

<sup>6</sup> Der Jugendliche, der eine persönliche Leistung erbringt, ist durch den Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

#### **Art. 21** Persönliche Leistung – Organisation

<sup>1</sup> Der Jugendrichter bestimmt Art und Form der zu erbringenden persönlichen Leistung und legt zudem Tag und Stunde des Vollzuges fest.

<sup>2</sup> Er lädt den Jugendlichen zur Arbeit **oder zum Besuch der Kurse ein**, sobald das Urteil vollstreckbar ist oder unmittelbar nach Ausfällen des Urteils, wenn der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind oder dies verlangen.

<sup>3</sup> Nach Erbringen der persönlichen Leistung stellt der Leistungsbegünstigte oder der Vollzugsverantwortliche eine Bestätigung aus, die über die erbrachte Arbeit oder über den besuchten Kurs Aufschluss gibt.

<sup>4</sup> Leistet der vorgeladene Jugendliche dem Aufgebot ohne genügenden Grund keine Folge oder beachtet er die zur Ausübung der Leistung gestellten Bedingungen nicht, so erteilt ihm der Richter eine Ermahnung und legt einen neuen Termin fest. Er hört, wenn nötig, den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter an.

<sup>5</sup> Erbringt der Jugendliche trotz Ermahnung seine Aufgabe nicht und hatte er zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet, so verpflichtet der Richter den Jugendlichen, die persönliche Leistung unter der direkten Aufsicht des Sozialdienstes des Jugendgerichtes zu erbringen. Bei Jugendlichen von mehr als 15 Jahren zur Zeit der Tat stellt der Jugendrichter die Verweigerung des Jugendlichen fest und übermittelt den Bericht an die Urteilsbehörde zum Umwandlungsentscheid gemäss Artikel 23 Absatz 6 JStG

<sup>6</sup> Gegen Vollzugsentscheide zur persönlichen Leistung kann keine Beschwerde eingereicht werden.

#### **Art. 22** Qualifizierte persönliche Leistung

<sup>1</sup> Bei Anwendung von Artikel 23 Absatz 3 zweiter Satz JStG besteht die persönliche Leistung notwendigerweise im Erbringen einer Arbeit allgemeinen Nutzens.

<sup>2</sup> Diese Arbeit wird unter der direkten Aufsicht des Sozialdienstes des Jugendgerichtes erbracht oder wird einer Organisation übertragen, die derartige Leistungen vollzieht und auf kantonaler oder ausserkantonaler Ebene tätig ist. Im letzteren Fall übernimmt diese Organisation das Deckungsrisiko für allfällige Schäden, die Dritten beim Vollzug der Arbeit zugefügt werden.

<sup>3</sup> Bei der Verpflichtung zu einem Auswärtsaufenthalt werden die Aufenthalts- und die Reisekosten des Jugendlichen den Strafvollzugskosten gleichgesetzt.

<sup>4</sup> Zudem sind Artikel 20 Absatz 3 bis 6 sowie Artikel 21 dieses Gesetzes anwendbar.

#### **Art. 23** Busse

<sup>1</sup> Der Jugendrichter besorgt das Inkasso der Bussen. Beim Vollzug dieser Aufgabe achtet er darauf, den finanziellen Verhältnissen des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Inkassos Rechnung zu tragen und die Bezahlung des Betrages durch die gesetzlichen Vertreter zu vermeiden.

<sup>2</sup> Der Jugendrichter legt die Frist fest, innert welcher der Jugendliche den Betrag zu entrichten hat. Er kann nach seinem Ermessen Teilzahlungen gewähren oder die Zahlungsfrist erstrecken, wenn stichhaltige Gründe angerufen werden.

<sup>3</sup> Kann der Jugendliche aus Gründen, die seinem freien Willen entgegen, den durch Urteil festgesetzten Betrag der Busse nicht entrichten, so kann der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht die Busse herabsetzen. Der Jugendliche muss ein schriftliches Gesuch einreichen und seine neuen Verhältnisse sowie die Gründe, die dazu geführt haben, darlegen. Die Urteilsbehörde teilt ihren neuen Entscheid der Vollzugsbehörde mit.

<sup>4</sup> Erfüllt der Jugendliche die gestellten Bedingungen nicht, so erteilt ihm der Richter - wenn nötig nach seinem Anhören und jenem der gesetzlichen Vertreter - eine Verwarnung und legt einen neuen Fälligkeitstermin fest. Bezahlt der Verurteilte trotz Verwarnung die Busse nicht, stellt der Jugendrichter die Tatsache fest und übermittelt den Bericht der Urteilsbehörde zum Umwandlungsentscheid gemäss Artikel 24 Absatz 5 JStG.

<sup>5</sup> Auf ausdrückliches Verlangen des Jugendlichen kann der Jugendrichter die Busse ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung umwandeln, ausser im Fall von Artikel 24 Absatz 3 in fine JStG. Dabei bestimmt der Richter nach freiem Ermessen den Umwandlungssatz und zieht dazu das Alter und die Finanzkraft des Betroffenen in Betracht. Bei dieser Form der Leistung sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes anwendbar.

<sup>6</sup> Gegen Vollzugsentscheide zum Bussenvollzug kann keine Beschwerde eingereicht werden.

#### **Art. 24** Freiheitsentzug – Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> **Die Strafanstalten** des Kantons Wallis stellen der Jugendstrafjustiz die geeigneten **Strukturen** für den Vollzug des Freiheitsentzuges, der in Anwendung der **Artikel 25 JStG** angeordnet wird, zur Verfügung.

<sup>2</sup> **Der tageweise Strafvollzug und der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft werden in den Erziehungsanstalten vollstreckt (Art. 27 JStG).**

<sup>3</sup> ~~Die Einrichtungen sind vorab jene, welche das Konkordat der Westschweizer Kantone über den Vollzug des strafrechtlichen Freiheitsentzuges Jugendlicher vorsieht, oder andere geeignete Einrichtungen.~~

<sup>3</sup> In jedem Fall werden die Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt.

## **Art. 25** Grundsätze betreffend die Freiheitsentzugsordnung

<sup>1</sup> Der der Freiheit entzogene Jugendliche hat Anspruch auf besonderen Schutz, der sich aus seinem Alter, seiner Verletzlichkeit und der Achtung seiner Rechte ergibt.

<sup>2</sup> Er darf nicht wegen seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seines Alters, seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Religion, seiner religiösen Überzeugungen oder seiner kulturellen Gepflogenheiten diskriminiert werden.

<sup>3</sup> Er hat Anspruch auf körperliche und seelische Integrität und auf Sicherheit. Die Strafe soll seine gesellschaftliche Einfügung fördern.

<sup>4</sup> In der Ausübung seiner Rechte wird der Jugendliche nur in dem Masse eingeschränkt, als es der Freiheitsentzug, das Leben in der Gemeinschaft und der normale Tagesablauf der Einrichtung erfordern.

<sup>5</sup> Das Reglement der Einrichtung bestimmt die Rechte und Pflichten des der Freiheit entzogenen Jugendlichen.

<sup>6</sup> Im Übrigen werden die Bestimmungen des Konkordats der Westschweizer Kantone über den Vollzug des strafrechtlichen Freiheitsentzuges Jugendlicher analog angewendet.

## **Art. 26** Verschiedene Formen des Freiheitsentzuges

<sup>1</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als 30 Tagen verurteilt ist, verbüsst die Strafe in einer geeigneten kantonalen Einrichtung. Er kann in den Genuss des tageweisen Vollzuges (Artikel 79 Absatz 2 StGB) oder der Halbgefängenschaft (Artikel 77b StGB) gesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als 3 Monaten verurteilt ist, kann in einem ausdrücklichen Gesuch an den Jugendrichter bzw. an das Jugendgericht die Umwandlung des Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung beantragen, ausgenommen im Falle von Artikel 26 Ende des ersten Satzes JStG. In diesem Falle ordnet der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht den Vollzug einer persönlichen Leistung gleicher Dauer wie jene des ausgesprochenen Freiheitsentzuges an. Dieses Gesuch kann bei Strafantritt für die ganze Dauer der Strafe oder während dem Verbüssen der Strafe für deren Restdauer gestellt werden. Bei dieser Form der Leistung sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes anwendbar.

<sup>3</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als einem Jahr verurteilt ist, verbüsst die Strafe in einer geeigneten kantonalen oder in einer von den Konkordatsinstanzen zur Verfügung gestellten Einrichtung. Er kann in den Genuss der Halbgefängenschaft (Artikel 77b StGB) gesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt ist, verbüsst seine Strafe in einer geeigneten Einrichtung, die durch die Konkordatsinstanzen zur Verfügung gestellt wird.

## **Art. 27** Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

<sup>1</sup> Bei der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug wendet der Jugendrichter die Bestimmungen des Artikels 28 bis 31 JStG an.

<sup>2</sup> Die Kommission gemäss Artikel 28 Absatz 3 JStG besteht aus drei Personen, d.h. aus einem Vertreter der richterlichen Gewalt oder der Staatsanwaltschaft, aus einem Vertreter der Verwaltung der kantonalen Strafanstalten und aus einem Psychiater oder Psychologen **der kantonalen Dienststelle für die Jugend. Der Psychiater oder der Psychologe darf** sich früher nicht mit den Verhältnissen des Jugendlichen, dessen bedingte Entlassung zur Entscheidung ansteht, befasst haben.

<sup>3</sup> Begeht der verurteilte, inzwischen erwachsen gewordene Jugendliche während der Probezeit eine neue strafbare Handlung, so ist die Urteilsbehörde der ordentlichen Strafjustiz gemäss Artikel 98 StGB für den Widerruf der bedingten Entlassung zuständig.

## **Art. 28** Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug

<sup>1</sup> Treffen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug zusammen, so wendet der Jugendrichter die Bestimmungen des Artikel 32 JStG an.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung, ob die Unterbringung ihren Zweck erfüllt hat, hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder die Ansicht eines Unbeteiligten einholen.

<sup>3</sup> Hat die Unterbringung, die mit Freiheitsentzug zusammentraf, ihren Zweck erfüllt, so fällt der Jugendrichter einen begründeten Entscheid, in welchem er vom Vollzug des Freiheitsentzuges Umgang nimmt.

<sup>4</sup> Setzt der Jugendrichter der Unterbringung, die mit Freiheitsentzug zusammentraf, aus einem anderen Grund als dem erfolgreichen Ausgang der Massnahme ein Ende, so übermittelt er den Bericht der Urteilsbehörde. Diese entscheidet, ob und in welchem Masse der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist.

<sup>5</sup> Beim Zusammentreffen von ambulanten Massnahmen mit Freiheitsentzug steht der Urteilsbehörde der Entscheid zu, den Freiheitsentzug zu vollziehen oder nicht. Schiebt sie den Vollzug des Freiheitsentzuges auf, geht der Jugendrichter bei der Aufhebung der erfolgreichen Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vor; bei erfolglosem Ausgang nach Absatz 4 dieses Artikels.

**Art. 29** Beschwerden gegen Vollzugsentscheide

<sup>1</sup> Folgende Vollzugsentscheide des Jugendrichters betreffend Schutzmassnahmen und Strafen können auf dem Wege der Beschwerde ans Jugendgericht angefochten werden:

- a) die Änderung der Massnahme
- b) die Umwandlung der Strafe
- c) die Versetzung in eine Einrichtung oder in eine Familie
- d) die Beendigung der Massnahme
- e) die Ablehnung der bedingten Entlassung
- f) der Widerruf der bedingten Entlassung.

<sup>2</sup> Das Jugendgericht wendet bei der Behandlung der Beschwerden in Vollzugssachen analog die Artikel 166 bis 175 StPO an.

**5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 30** Aufbewahren und Einsicht der Akten

Die Strafakten Jugendlicher unterstehen den besonderen Bestimmungen über die Archivierung der Gerichtsakten.

**Art. 31** Vollzugskosten

<sup>1</sup> Die Vollzugskosten der von der Jugendgerichtsbarkeit ausgesprochenen Schutzmassnahmen werden gemäss dem Jugendgesetz und der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend aufgeteilt und übernommen.

<sup>2</sup> Gleiches gilt beim Vollzug von Strafen, welche einen Aufenthalt in einer geeigneten Einrichtung oder eine Aufenthaltspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 3 JStG auferlegen.

**Art. 32** Änderung bisherigen Rechts

**1. Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert :**

*Art. 12, Absatz 1, 2 und 5* Jugendgericht

<sup>1</sup> Die Jugendgerichtsbarkeit setzt sich aus *drei* Richtern zusammen, *einer für das Oberwallis, einer für das Mittelwallis und einer für das Unterwallis; ferner aus drei Stellvertretern und aus 13 Beisitzern. Jeder Richter wird von einem oder mehreren Gerichtsschreibern verbeiständet.*

<sup>2</sup> *Die Jugendstrafgerichtsbarkeit verfügt über einen Sozialdienst von **mindestens** drei Personen.*

<sup>5</sup> Die Gründe und das Verfahren des Ausstandes eines Jugendrichters oder eines Beisitzers entsprechen denjenigen der Artikel 33 bis 36 und 156bis der Strafprozessordnung.

**2. Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert :**

*Art. 15* Jugendgerichtsbarkeit

1. Die von *Jugendlichen* begangenen Verstösse gegen die Strafgesetzgebung unterstehen der Jugendgerichtsbarkeit.
2. Der Jugendrichter untersucht, in Zusammenarbeit mit der Polizei, die Strafsachen betreffend die Jugendlichen. *Zur Untersuchung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen kann er die Dienste der zuständigen Ämter im Jugendschutzbereich beanspruchen oder sich an alle öffentlichen und privaten Dienste wenden, die zweckdienliche Auskünfte erteilen können.*  
Ausnahmsweise und im Auftrag des Jugendrichters kann ein Beisitzer mit der Führung der Untersuchung beauftragt werden.
3. Der Jugendrichter verfügt *vorsorglich* die Schutzmassnahmen der Artikel 12 bis 15 JStG. *Er ordnet die ambulante und stationäre Beobachtung und die Gutachten an (Art. 9 JStG).*
4. Der Jugendrichter ist Urteilsbehörde für die durch *Jugendliche* begangenen Verstösse gegen die Strafgesetzgebung. Er beurteilt auf Berufung hin die gegen *Jugendliche* ausgesprochenen administrativen Strafentscheide.
5. Das Jugendgericht ist allein zuständig für:
  - a) *die Unterbringung (Art. 15 JStG);*
  - b) *die qualifizierte persönlich Leistung, insofern sie einen Monat übersteigt und einen Auswärtsaufenthalt mitbeinhaltet (Art. 23 Abs. 3 JStG ;*
  - c) *die Busse über 1'000 Franken (Art. 24 JStG ;*
  - d) *den Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen (Art. 25 JStG).*
6. Das Jugendgericht besteht aus drei *Richtern*, nämlich *einem* Jugendrichter als Präsident und zwei Beisitzern. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Gerichts für jede Angelegenheit.
7. *Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG) bezeichnet die zuständige Behörde für die Änderung der Massnahme, die Umwandlung der Busse oder des Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung.*
8. In der Regel werden die Fälle am Wohnsitz des Jugendlichen untersucht und beurteilt.

## Zweites Kapitel: Verfahren gegen Jugendliche

### Art. 153 Untersuchungshaft

1. Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet, wenn das angestrebte Ziel anders erreicht werden kann, namentlich durch vorsorgliche Schutzmassnahmen, Hinterlegung einer Sicherheit, die vorläufige Einziehung von Schriftstücken, Hausarrest, Mitteilungsverbot, Beschlagnahme von Kommunikationsgeräten oder durch die Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden.
2. Der Entscheid wird schriftlich begründet.
3. Der beschuldigte Jugendliche wird innert 48 Stunden seit seiner Verhaftung vom Jugendrichter angehört.
4. Während der Untersuchungshaft wird der Jugendliche von den Erwachsenen getrennt. Eine angemessene Betreuung wird ihm zugesichert.
5. Im Rahmen des Möglichen und je nach Dauer seines Aufenthaltes kann der Jugendliche auf seinen Antrag hin eine Beschäftigung ausüben.
6. Die Freiheit des Jugendlichen wird nicht mehr als notwendig eingeschränkt. Der Jugendliche wird in Freiheit entlassen, sobald die Gründe der Untersuchungshaft wegfallen.

### Art. 153bis Verteidigung

1. Während des Untersuchungs- und des Urteilsverfahrens haben der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter jederzeit das Recht, einen Verteidiger zu bestellen.
2. Nebst den in Artikel 49 StPO vorgesehenen Fällen muss der Jugendliche, wird er eines Verbrechens oder ein schweren Vergehens bezichtigt, durch einen Verteidiger verbeiständet werden, wenn:
  - a) die Untersuchungshaft für mehr als 24 Stunden angeordnet wird;
  - b) der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande sind;
  - c) der Beschuldigte vorsorglich untergebracht wird.
3. Der amtliche Verteidiger kann vom Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern bezeichnet werden; wird keiner bezeichnet, so wird er durch den Jugendrichter bestimmt.

### Art. 156 Hauptverhandlung

1. Grundsätzlich findet die Schlussverhandlung vor dem Jugendrichter bzw. vor dem Jugendgericht statt. Der Jugendliche hat persönlich zu erscheinen, ausser er werde auf sein Gesuch hin davon entbunden. Die Urteilsbehörde kann jederzeit anordnen, dass sich der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter ganz oder teilweise von der Hauptverhandlung zurückziehen.  
Sind die während der Untersuchung erhobenen Beweise genügend und ist die Angelegenheit nicht besonders schwerwiegend, kann der Jugendrichter einen Strafbefehl erlassen.
2. Die Hauptverhandlung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.  
Hingegen ist die Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht öffentlich,
  - a) wenn der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen,
  - b) wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

### Art. 156bis Ablehnung

Nebst den ordentlichen Fällen der Ablehnung können der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter bis zur Eröffnung der Schlussverhandlung und ohne Angabe der Gründe den Ausstand des Jugendrichters, der im Jugendgericht Einsitz nimmt, verlangen,

- a) wenn dieser Untersuchungshaft, die stationäre Beobachtung oder die vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat, oder
- b) wenn einer seiner Verfahrensentsscheide Gegenstand einer Verfahrensbeschwerde bildete.

## 3. Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert :

### Präambel

Eingesehen Artikel 11 und 67 der Bundesverfassung;

eingesehen Artikel 18 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;

eingesehen die diesbezüglichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003;

eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit;

eingesehen die Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977;

eingesehen die Artikel 35 und 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

*Art. 20 littera a* Zusammenarbeit mit den gerichtlichen Behörden

Bei der Anwendung der besonderen Bestimmungen betreffend Kinder arbeitet die zuständige Amtsstelle mit den Gerichten zusammen. Sie kann angehalten werden :

a) bei Anwendung der Strafbestimmungen des *Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht* mit dem Jugendgericht zusammenzuarbeiten;

#### **4. Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 wird wie folgt geändert :**

*Art. 7 Abs. 2* Mit der Verfolgung und Aburteilung von Widerhandlungen beauftragte Strafbehörde

<sup>2</sup> Der Jugendrichter ist für alle Widerhandlung, die von Jugendlichen *unter 15 Jahren* verübt wurden, zuständig.

#### **Art. 33** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Da Artikel 1 bis 31 durch Bundesrecht vorgeschrieben sind, unterstehen sie nicht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Artikel 32 wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt das Datum, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.